

Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Gemeinde Nettersheim

VI. Änderungssatzung

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV NRW S. 444), in Kraft getreten am 31. Juli 2024, i. V. m. § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 34 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. I S. 323) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) sowie § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung von Realsteuern (RSteuZustG, NW) vom 16. Dezember 1981 (GV NRW S. 732), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. I S.108), in Kraft getreten am 28. März 2024, hat der Rat der Gemeinde Nettersheim in seiner Sitzung vom 10.12.2024 nachstehende 6. Änderung zur Realsteuerhebesatzung vom 22. Februar 2011 beschlossen:

Artikel I

§ 1 erhält folgende Fassung:

§ 1

Die Steuerhebesätze für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|-----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | 380 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 580 v. H. |

2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag	465 v. H.
---	-----------

Artikel II

§ 2 erhält folgende Fassung:

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Nettersheim, 10.12.2024

gez. Norbert Crump
-Bürgermeister-

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit ortsüblich öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig wird bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Veröffentlichung mit dem Beschluss des Rates in seiner Sitzung am 10.12.2024 übereinstimmt.

Hingewiesen wird darauf, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung habe gefehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren sei nicht durchgeführt worden,
- b) die Satzung sei nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister habe den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel sei gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nettersheim, 13.12.2024
gez. Norbert Crump
-Bürgermeister-